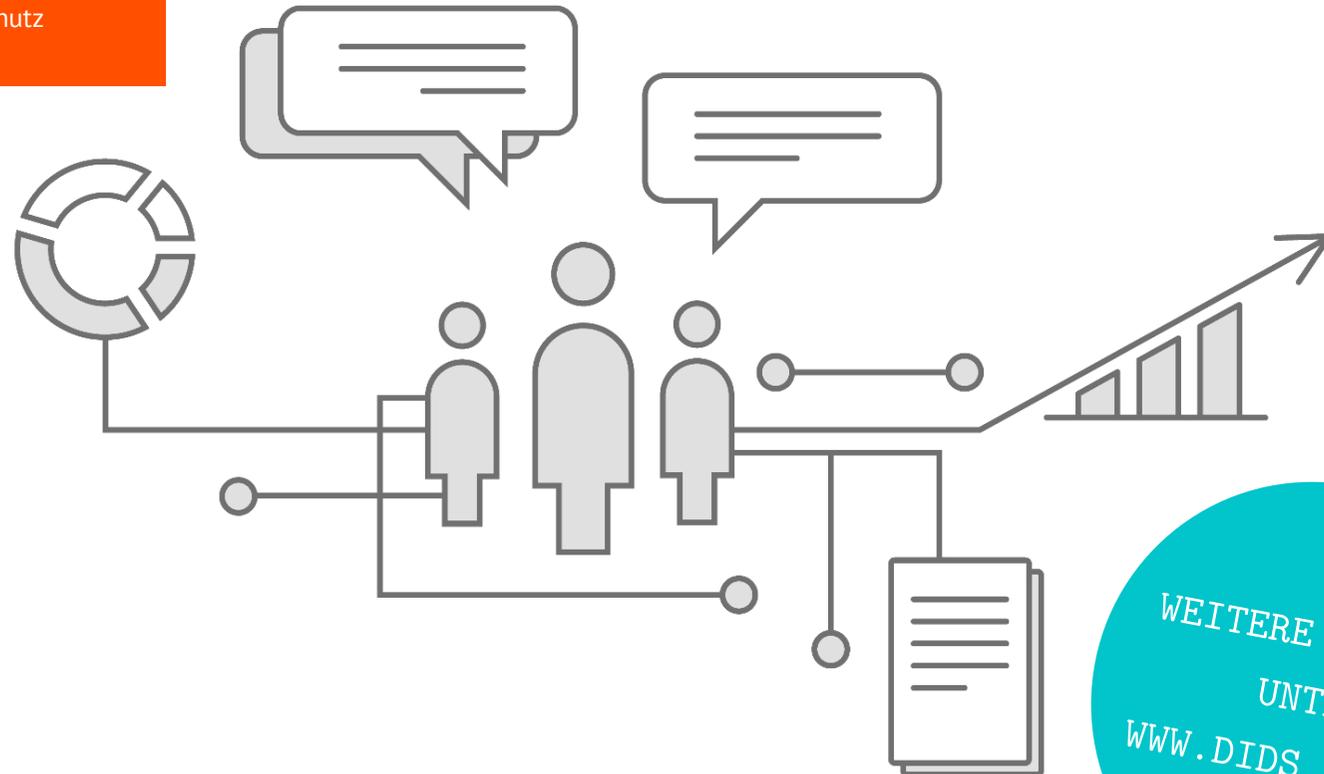




Dresdner
Institut für
Datenschutz



AUSKUNFTSRECHT

Hinweise und Formulierungshilfen für verantwortliche Stellen zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Auskunftsansprüche nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

WEITERE INHALTE
UNTER
WWW.DIDS.DE/BLOG

ALLGEMEINES

Mit der DS-GVO kam es zu einer umfassenden Erweiterung der Betroffenenrechte. Einen großen Anteil der neugewonnenen Präsenz der Betroffenenrechte ist dem Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO zuzuschreiben. Die gesetzgeberische Intention hinter der Stärkung der Betroffenenrechte im Kapitel III der DS-GVO ist klar: Schaffung von Transparenz. Der Auskunftsanspruch ist dem Grunde nach dazu angelegt, die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung durchzuführen und somit letztlich auch der Ausübung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nachzukommen. Neben dem „reinen“ Auskunftsanspruch über das „ob“ und „wie“ einer Datenverarbeitung aus Art. 15 Abs. 1 DS-GVO, wohnt dem Art. 15 Abs. 3 DS-GVO zudem das Recht auf Erhalt einer Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, inne. Darüber hinaus kann das Recht auf Auskunft zur Vorbereitung der Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte, beispielsweise des Rechtes auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO oder auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO dienen.

Grundsätzlich genügt zur Geltendmachung des Auskunftsanspruchs ein formloser Antrag der betroffenen Person, welcher keiner näheren Begründung bedarf. Nach Geltendmachung stellt die verantwortliche Stelle unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, Informationen über die ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung. Lediglich bei besonders umfangreichen Anfragen kann die Frist gemäß

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 DS-GVO um zwei weitere Monate verlängert werden, soweit dies erforderlich ist. Die verantwortliche Stelle ist diesbezüglich nachweispflichtig.

Geltend gemachte Auskunftersuchen sollten durch die verantwortliche Stelle zwingend vollumfänglich und innerhalb der Frist beantwortet werden. Gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. b) DS-GVO kann ein Verstoß gegen die Normierung des Art. 15 DS-GVO mit einem Bußgeld von bis zu 20 Mio. Euro oder von bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres geahndet werden. Darüber hinaus können Aufsichtsbehörden gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. c) DS-GVO unter anderem verantwortliche Stellen zu einer Beantwortung des Auskunftersuchens verpflichten.

Den betroffenen Personen steht diesbezüglich nach Art. 77 DS-GVO ein jederzeitiges Beschwerderecht bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

BEARBEITUNGSPROZESS

Zur Gewährleistung einer umfassend rechtskonformen Bearbeitung des Auskunftsrechts empfiehlt sich den Bearbeitungsprozess in standardisierter Form, zum Beispiel wie folgt, zu implementieren:

- (1) Information des/der Datenschutzbeauftragten.**
Setzen Sie unverzüglich Ihre/n Datenschutzbeauftragte/n über den Eingang des Auskunftersuchens in Kenntnis. Diese/r wird Sie hinsicht-

lich des weiteren Vorgehens beraten, den gesamten Prozess des Auskunftersuchens begleiten und bei der Beantwortung des Auskunftersuchens unterstützen.

- (2) Eingang der Anfrage dokumentieren, Frist für die Beantwortung notieren.**

Zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 DS-GVO sollte der Eingang des Auskunftersuchens dokumentiert und der betroffenen Person der Eingang bestätigt werden. Darüber hinaus ist die Frist zur Beantwortung zu notieren: Die Beantwortung hat grundsätzlich unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats zu erfolgen.

- (3) Identität der betroffenen Person und mögliche Ausschlussgründe prüfen.**

Auskünfte dürfen nur der betroffenen Person selbst oder einem Bevollmächtigten erteilt werden. In einigen Fällen kann das Auskunftsrecht des Betroffenen ausgeschlossen sein und damit die Auskunftserteilung abzulehnen (Art. 15 Abs. 4 DS-GVO, §§ 29, 34 BDSG [Bundesdatenschutzgesetz]). Weiterführende Informationen zu diesem Thema finden Sie auch in unserem [Blog](#).

- (4) Überprüfung des Datenbestandes.**

Grundsätzlich sind sämtliche analogen und digitalen Speicherorte auf verarbeitete personen-

bezogene Daten der betroffenen Person zu untersuchen. Unter Umständen kann sich das Auskunftsersuchen ebenfalls auf Archive und Datensicherungen erstrecken. Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind zusammenzutragen.

(5) Gegebenenfalls Fristverlängerung um weitere zwei Monate begründen.

Sofern es unter Berücksichtigung der Komplexität des Auskunftsersuchens oder aufgrund der Anzahl von Anträgen erforderlich ist, kann die Frist zur Beantwortung gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 2 DS-GVO um weitere zwei Monate verlängert werden. Die Fristverlängerung ist der betroffenen Person zu begründen und spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages hierüber zu unterrichten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass ein großer Datenbestand allein keine Komplexität begründet.

(6) Form der Beantwortung einhalten.

Bei der Beantwortung des Auskunftsersuchens ist darauf zu achten, dass sich die Inhalte auf die Anfrage der betroffenen Person beschränken. Darüber hinaus ist bei der Beantwortung des Ersuchens vorzugsweise der identische Kommunikationsweg zu wählen, es sei denn die betroffene Person gibt etwas anderes an (vgl. Art. 12 Abs. 3 Satz 4 DS-GVO). Die Sicherheit des Kommunikationsweges ist zu gewährleisten.

(7) Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen.

Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO sieht vor, dass der Verantwortliche der betroffenen Person eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Dies soll eine bessere Beurteilung des Umfangs und des Inhalts der verarbeiteten personenbezogenen Daten ermöglichen. Auch hierbei ist der gewählte Kommunikationsweg der betroffenen Person zu berücksichtigen (Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO).

(8) (Negativ-)Auskunft erteilen und Ausgang der Antwort dokumentieren.

Der betroffenen Person ist die vollständige Auskunft zu übermitteln. Sofern keinerlei personenbezogene Daten der betroffenen Person verarbeitet werden, ist diese darüber ebenfalls zu informieren. Weiterhin sind die betroffenen Personen in Kenntnis zu setzen, dass zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 DS-GVO der gesamte mit dem Auskunftsersuchen in Verbindung stehende Schriftverkehr für drei Jahre aufbewahrt wird.

MUSTERFORMULIERUNGEN

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über mögliche Szenarien sowie Musterformulierungen, welche als Grundlage zur Beantwortung von Auskunftsersuchen verwendet werden können:

(1) Es werden keine personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeitet.

Sehr geehrte/r [...],

wir bedanken uns für Ihre Anfrage vom [...], in welcher Sie Auskunft über die zu Ihrer Person bei uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen (Art. 15 DS-GVO).

Zurzeit werden nach unserer Kenntnis keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Ihrer Person verarbeitet. Sollte dies aus Ihrer Sicht anders sein, bitten wir um Konkretisierung Ihres Auskunftsersuchens. Für Rückfragen steht Ihnen gern auch unser/e Datenschutzbeauftragte/r unter [...] zur Verfügung.

Des Weiteren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 DS-GVO den Schriftverkehr bezüglich der Geltendmachung Ihres Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. b DS-GVO i.V.m. Art. 12 Abs. 1 DS-GVO, § 41 Abs. 1 BDSG, § 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG für einen Zeitraum von drei Jahren aufbewahren.

Mit freundlichen Grüßen

[...]

(2) Das Auskunftsersuchen kann nicht zweifelsfrei zugeordnet werden.

Sehr geehrte/r [...],

wir bedanken uns für Ihre Anfrage vom [...]. Leider sind wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage, Sie aufgrund der Informationen, die Sie uns zu Ihrer Person mitgeteilt haben, zweifelsfrei zu identifizieren. Daher können wir Ihre Anfrage bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten derzeit nicht beantworten.

Gern prüfen wir Ihre Anfrage erneut, sofern Sie uns die folgenden Informationen zur Identifizierung Ihrer Person mitteilen:

- Name,*
- Adresse,*
- E-Mail-Adresse,*
- Kundennummer,*
- Rechnungsnummer.*

Für Rückfragen steht Ihnen gern auch unser/e Datenschutzbeauftragte/r unter [...] zur Verfügung.

Des Weiteren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 DS-GVO den Schriftverkehr bezüglich der Geltendmachung Ihres Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. b DS-GVO i.V.m. Art. 12 Abs. 1 DS-GVO, § 41 Abs. 1 BDSG, § 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG für einen Zeitraum von drei Jahren aufbewahren.

Mit freundlichen Grüßen

[...]

* Es handelt sich hierbei um eine beispielhafte Aufzählung. Bitte prüfen Sie im Einzelfall, welche personenbezogenen Daten Sie konkret zur Identifizierung der betroffenen Person benötigen.

(3) Vollständige Erteilung des Auskunftsersuchens.

Sehr geehrte/r [...],

wir bedanken uns für Ihre Anfrage vom [...], in welcher Sie Auskunft über die zu Ihrer Person bei uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen (Art. 15 DS-GVO).

Wir verarbeiten zu Ihrer Person die folgenden personenbezogenen Daten [...] zu Zwecken der [...]. Die dargestellten personenbezogenen Daten werden in der Regel direkt bei Ihnen erhoben.

Eine Kopie Ihrer diesbezüglich verarbeiteten personenbezogenen Daten erhalten Sie anbei.

Zu den oben dargestellten Zwecken erfolgte eine Übermittlung an folgende Empfänger:

- Interne Empfänger: [...] zu Zwecken der [...]
- Externe Empfänger: [...] zu Zwecken der [...]
- Dienstleister:
Weiterhin setzen wir die Dienstleister [...] ein, welche in unserem Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten. Mit diesen haben wir entsprechende Verträge zur Auftragsverarbeitung entsprechend den rechtlichen Anforderungen abgeschlossen.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne des Art. 22 DS-GVO, die Ihnen gegenüber rechtlicher Wirkung entfaltet sowie eine Übermittlung Ihrer oben genannten personenbezogenen Daten in Drittstaaten oder internationale Organisationen findet nicht statt.

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Nach Beendigung unserer vertraglichen Beziehungen werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) geregelt sind. Die Speicherfristen betragen danach regelmäßig von sechs bis zu zehn Jahren.

[Gegebenenfalls konkretisieren.]

Sie haben bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Für die Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte steht Ihnen gern unser/e Datenschutzbeauftragte/r unter [...] zur Verfügung.

Sie haben gemäß Art. 77 DS-GVO das Recht, sich insbesondere bei der für uns zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Meinung sind, dass wir Ihre personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig verarbeiten.

Wir haben uns bemüht, Ihren Auskunftsanspruch vollständig und richtig zu erfüllen, und hoffen, dass diese Angaben für Sie hilfreich sind. Sollte Ihr Auskunftersuchen darüberhinausgehend zu verstehen sein, bitte wir Sie mit Hinweis auf Erwägungsgrund 63 Satz 7 zur DS-GVO um weitere Konkretisierung.

Des Weiteren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 DS-GVO den Schriftverkehr bezüglich der Geltendmachung Ihres Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. b DS-GVO i.V.m. Art. 12 Abs. 1 DS-GVO, § 41 Abs. 1 BDSG, § 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG für einen Zeitraum von drei Jahren aufbewahren.

Mit freundlichen Grüßen

[...]

Die hier dargestellten Musterformulierungen stellen selbstverständlich nur einen Bruchteil möglicher Formulierungen dar. Sofern Sie Unterstützung bei der Beantwortung eines Auskunftsersuchens benötigen, wenden Sie sich jederzeit **gerne an uns!**



DID Dresdner Institut für Datenschutz
Stiftung bürgerlichen Rechts
Vorstand: Prof. Dr. Ralph Wagner

Hospitalstraße 4 | 01097 Dresden
Telefon: +49 (0)351 / 655 772 - 0
Telefax: +49 (0)351 / 655 772 - 22
E-Mail: zentrale@dids.de | Internet: www.dids.de